

# RS UVS Steiermark 1998/03/16 303.4-4/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1998

## Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 29 Abs 1 Z 6 AWG, betreffend die Genehmigungspflicht von Deponien für nicht gefährliche Abfälle durch den Landeshauptmann, sind Angaben über die Lagermengen von mindestens 100.000 m<sup>3</sup>.

## Schlagworte

Deponie Abfallbehandlungsanlage Landeshauptmann Lagermengen Tatbestandsmerkmal

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)